

Synopse Satzungsänderung nachschulische Betreuung

Aktuelle Fassung ab 01.02.2024	Neue Fassung ab 01.02.2026
Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen: § 1 Allgemeines Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung.	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen: § 1 Allgemeines Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
15-17 Uhr	13-15 Uhr 13-17 Uhr	15-17 Uhr	15-17 Uhr	13-15 Uhr 13-17 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13-15 Uhr 13-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	13-15 Uhr 13-16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührensschuldner die

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14:45-17 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-17 Uhr	14:45-17 Uhr	14:45-17 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-17 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13-15 Uhr 13-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	13-15 Uhr 13-16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührensschuldner die

anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/ Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/ Brückentagsbetreuung.
- (3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen.

Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage.

anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/ Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/ Brückentagsbetreuung.
- (3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen.

Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage **und allgemeinen Unterrichtsausfall (z. B. wetterbedingt).**

- (5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.
- (6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Entgelt von zurzeit 4,20 € pro Essen durch den Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlungssystem WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü-Richtlinien vor- und abbestellt werden. Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

§ 5

Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/zum Schuljahresanfang erfolgen. Eine nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum Austritt aus der 4. Klasse, mit Beginn der nds. Sommerferien, sofern keine vorherige Kündigung vorliegt.
- (2) Die Platzvergabe für die nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

- (5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.
- (6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Entgelt durch den Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlungssystem WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü-Richtlinien vor- und abbestellt werden. Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

§ 5

Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/zum Schuljahresanfang erfolgen. Sie soll mindestens einen Monat vor beantragtem Betreuungsbeginn der Samtgemeinde Gellersen vorliegen. Eine nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde (sofern keine vorherige Kündigung vorliegt).
- (2) Die Platzvergabe für die nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

(3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.

(4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.

§ 6

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum Ende des 4. Schuljahres, mit Beginn der nds. Sommerferien, wenn keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt.

(2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01., bzw. Schuljahresende, mit Beginn der nds. Sommerferien, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.

Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen

(3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.

(4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.

§ 6

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die 4 Klasse vollendet wurde (sofern keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt).

(2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01. bzw. Schuljahresende bis 31.07. möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.

Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen

- a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,
- b) Veränderung der persönlichen Lebensumstände

(3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.

§7 Gebühren

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:

Grundschule Reppenstedt

Tage pro Woche	Montag GTS 15-17 Uhr	Dienstag 13-17 Uhr	Mittwoch GTS 15-17 Uhr	Donnerstag GTS 15-17 Uhr	Freitag 13-17 Uhr
Kosten pro Monat	28,00 €	56,00 €	28,00 €	28,00 €	56,00 €
Tage pro Woche		13-15 Uhr			13-15 Uhr
Kosten pro Monat		28,00 €			28,00 €

Grundschule Kirchgellersen

Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €
Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €

- a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,
- b) Veränderung der persönlichen Lebensumstände

(3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.

§7 Gebühren

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:

Grundschule Reppenstedt

Tage pro Woche	Montag GTS 14:45-17 Uhr	Dienstag 12:45-17 Uhr	Mittwoch GTS 14:45-17 Uhr	Donnerstag GTS 14:45-17 Uhr	Freitag 12:45-17 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €
Tage pro Woche		12:45-15 Uhr			12:45-15 Uhr
Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €

Grundschule Kirchgellersen

Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €
Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €

Grundschule Westergellersen

Tage pro Woche	Montag 12:45-16 Uhr	Dienstag GTS 15-16 Uhr	Mittwoch GTS 15-16 Uhr	Donnerstag GTS 15-16 Uhr	Freitag 12:45-16 Uhr
Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €
Tage pro Woche	12:45-15 Uhr				12:45-15 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €

- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 - 13:00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8:00 - 16:00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.
- (3) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 8

Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.
- (2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 8:00 - 16:00 Uhr) eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o. g. Grundschulen der Samtgemeinde

Grundschule Westergellersen

Tage pro Woche	Montag 12:45-16 Uhr	Dienstag GTS 15-16 Uhr	Mittwoch GTS 15-16 Uhr	Donnerstag GTS 15-16 Uhr	Freitag 12:45-16 Uhr
Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €
Tage pro Woche	12:45-15 Uhr				12:45-15 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €

- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 - 13:00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8:00 - 16:00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.
- (3) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 8

Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.
- (2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 8:00 - 16:00 Uhr) eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o. g. Grundschulen der Samtgemeinde

besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt: • bis zu zwei Wochen in den Osterferien • bis zu drei Wochen in den Sommerferien und • bis zu einer Woche in den Herbstferien • bis zu einer Woche im neuen Jahr Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden betreut. Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt. (4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn. (5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden. § 9 Fälligkeit Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen. Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von	besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt: • bis zu zwei Wochen in den Osterferien • bis zu drei Wochen in den Sommerferien und • bis zu einer Woche in den Herbstferien • bis zu einer Woche im neuen Jahr Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden in der Regel betreut. Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt. (4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn. (5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden. § 9 Fälligkeit Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen. Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von
--	--

der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.

§ 10

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung, sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell auch auf Dauer ausschließen, wenn das Kind
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und durch ein Verbleiben in der nachschulischen Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,
 - c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten aufweist.

- (2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung/ Ferienbetreuung zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.

der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.

§ 10

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung, sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell auch auf Dauer ausschließen, wenn
 - a) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,
 - c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht,
 - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde.

Im Fall des Buchstaben a) ist eine vorangegangene Abmahnung erforderlich, sofern es sich um ein steuerbares Verhalten der Eltern handelt. Im Falle der übrigen Buchstaben ist ebenfalls eine vorangegangene Abmahnung erforderlich.

- (2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung/Ferienbetreuung zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.

§ 11

Gebührenermäßigungen

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.

§ 12

Schülerbeförderung

Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

§ 11

Gebührenermäßigungen

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.

§ 12

Schülerbeförderung

Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

§ 13 Allgemeines Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht. § 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Reppenstedt, den 19.12.2023 Steffen Gärtner Samtgemeindebürgermeister	§ 13 Allgemeines Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht. § 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Somit ist die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen vom 19.12.2023 außer Kraft gesetzt. Reppenstedt, den 15.12.2025 Steffen Gärtner Samtgemeindebürgermeister
---	--